



KirchenVolksBewegung

Die Kirchensteuer und die Mitwirkung des Kirchenvolks am Leitungsdienst - mehr Geschwisterlichkeit im kirchlichen Finanzwesen

ein Infoblatt der Arbeitsgruppe Kirchensteuer der KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche*. Weitere Informationen und Quellenangaben sind in der gleichnamigen Studie zu finden.

1 Reformen und Dialog

Die notwendigen Reformen der römisch-katholischen Kirche, wie sie in den Zielen der KirchenVolksBewegung aber auch in den Forderungen der Diözesanforen formuliert sind, wurden bislang von den Bischöfen weder aufgegriffen, noch ist man in den notwendigen breiten Dialog dazu eingetreten, obgleich schon von Papst Paul VI. formuliert worden ist, dass der Dialog die neue Art ist, Kirche zu sein.

Die 1892 eingeführte Kirchensteuer, in der Weimarer Verfassung von 1919 verankert, vom Konkordat mit Hitler-Deutschland explizit bestätigt und schließlich ins Grundgesetz übernommen, wird seit 1945 direkt an die Kirchenleitungen abgeführt. Dieses Fundament amtskirchlicher Macht wurde bislang nicht ernsthaft in Frage gestellt. Entsprechend gering war die Neigung der "Hierarchen", sich auf verändernden Dialog einzulassen, da die Dialogverweigerung ohne Konsequenz für sie bleibt.

Dabei bedeutet das Wort Hierarchie eigentlich heilige Ordnung, heiliger Ursprung - von Jesus her und auf Jesus hin. Ob jedoch die Hinordnung auf Christus das deutsche Kirchensteuerrecht in der derzeitigen Form rechtfertigt, scheint sehr fragwürdig. Notwendig scheint eine verstärkte Mitwirkung und Mitbestimmung des Kirchenvolks bei der Kirchensteuer zu sein.

2 Die Kirchensteuer

Zwar sind die Kirchensteuerparlamente in den Diözesen mit sehr weitreichenden Möglichkeiten ausgestattet, sie sind aber von den Diözesanräten getrennt. Wer sich aber je mit deren Zusammensetzung, nicht transparenten Wahlverfahren und Entscheidungsprozessen beschäftigt hat, wird sehr schnell erkennen, dass diese Gremien in der heutigen Form nicht in der Lage, geschweige denn willens sind, effiziente Kontrolle zu leisten.

Nicht durch irgendeine Steuer, ausschließlich durch die Taufe wird ein Mensch mit Christus und damit mit der Kirche verbunden und erhält ein untillgbares Prägemaß. Die durch die Taufe erworbene Kirchenmitgliedschaft kann weder beendet werden, noch kann sie verloren gehen.

Auf Grund seiner Neutralitätspflicht akzeptiert der Staat dabei die jeweilige Eintrittsregelung (Taufe) der Kirchen, muss aber für sich zusätzlich Austrittsregelungen vorsehen. Ein solcher Austritt beendet lediglich die

staatliche Wirkung der Kirchenmitgliedschaft in Bezug auf die Kirchensteuer und hat also ausschließlich bürgerlich-rechtliche Auswirkungen. Für die innere Bindung innerhalb der Kirche hingegen entfaltet dieser Akt keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die deutschen Bischöfe und ihre Ordinariate nehmen jedoch - kirchenrechtlich letztlich nicht gerechtfertigt und auch theologisch nicht haltbar - in jedem Fall eine unmittelbare Rechtswirkung im innerkirchlichen Bereich an.

Dieser im Einzelfall durchaus in Betracht kommender Anhaltspunkt für ein kirchlich strafbewehrtes Delikt wie z.B. Abfall vom Glauben (Apostasie), Ablehnung wesentlicher Glaubensinhalte (Häresie), Verweigerung der kirchlichen Gemeinschaft (Schisma) oder Verweigerung der Solidaritätspflicht müsste nach Kirchenrecht in jedem Einzelfall untersucht und gegebenenfalls amtlich festgestellt werden, da jeder und jede sogar in der Kirche ein Recht auf seinen oder ihren guten Ruf hat (c.220).

Darüberhinaus ist die Exkommunikation als Beugestrafe bei Verweigerung der Solidaritätspflicht der Kirchensteuerzahlung im Kirchenrecht nicht direkt vorgesehen! Es ist aber festzuhalten, dass die Verhängung der Exkommunikation allein wegen der Verweigerung der Beitragspflicht dabei ausgeschlossen ist (vgl. c. 1349 CIC). Es wird jedoch in Missachtung dieser Sachlage seitens der Bischöfe eine Sanktion unterstellt, die in ihren Auswirkungen wie beispielsweise Verweigerung des Begräbnisses oder der Verweigerung der Taufe von Kindern weit über die mit einer Exkommunikation gegebenen Rechtsbeschränkungen hinausgeht, die beispielsweise "nur" den Ausschluss von den Sakramenten nach sich zieht. Dabei gilt eigentlich auch in der Kirche bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsumutung.

Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils steht fest, dass das Apostolat nicht ausschließlich in den Händen der geweihten Bischöfe liegt, sondern vielmehr alle Gläubigen daran Anteil haben. In dem Bild der Kirche als dem Volk Gottes wurde die Gleichwertigkeit aller Mitglieder durch Taufe und Firmung und ihre Sendung und Mitverantwortung betont. Demgemäß haben die Bischöfe zwar eine hervorgehobene Verfügungsgewalt, aber nicht die alleinige. Das gilt auch bei der Verwendung der kirchlichen Mittel: Bischof und Kirchenvolk tragen gemeinsam ihre ihnen jeweils zukommende

Verantwortung. Diese gilt es nun in geeigneter Weise auch bei der Kirchensteuer umzusetzen. Sonst besteht auf die Dauer die Gefahr einer mangelnden Solidarität – nicht etwa von der Verweigerung der Kirchensteuer einzelner Gläubigen ausgehend, sondern vor allem durch die Verweigerung der Mitwirkung des Kirchenvolks in adäquater Weise durch die Bischöfe selbst.

Nur ein geringer Anteil von etwa 9-11 % der Kirchensteuer wird für soziale Einrichtungen verwendet wird. Zur Finanzierung kirchlicher Einrichtungen der genannten Art stellt der Staat den Hauptteil der Mittel bereit. Die Kirchensteuer wird also zum weitaus größten Teil für rein innerkirchliche, strukturelle Kosten benutzt.

3 Konsequenzen und alternative Modelle

Die KirchenVolksBewegung zieht nun keineswegs den Schluss, dass die Kirchensteuer abzuschaffen sei. Vielmehr ist nach alternativen Modellen zu suchen, die auf einer Basis der Geschwisterlichkeit fußen, die die Überwindung der Kluft zwischen sogenannten Laien und dem Klerus vorantreiben und die die Drohbotschaft der Exkommunikation beenden.

Eine Prüfung verschiedener Alternativen wie beispielsweise die in der Schweiz erfolgende Zahlungen nicht direkt an die kirchlichen Strukturen, frei wählbare Kultursteuer in Italien, direkte Zahlungen an die kirchlichen Haushalte der Pfarrgemeinden, der Dekanate und der Diözesen. Wichtig ist auch eine Bewertung der alternativer Modelle in Hinblick auf Verwaltungskosten. Unter Einbeziehung solcher Ideen ist die finanzielle Grundlegung der Kirche in Deutschland neu zu fassen. Auch sind bekannte Defizite der einzelnen Alternativen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, z.B.:

- Falls nötig, sind Ausgleichsmaßnahmen zwischen reichen und armen Gemeinden vorzusehen.
- Alle gewählten Gremien sind mit einem umfassenden Budgetrecht auszustatten.
- Die Trennung von Gremien mit pastoraler und solcher mit finanzieller Verantwortung ist aufzuheben.
- Jegliche zusätzliche Staatsdonationen an die Kirche (Gehälter, Zuschüsse zu Sozialeinrichtungen und Baumaßnahmen etc.) sollen transparent in die jeweiligen Haushalte eingebracht werden und künftig auch dem Budgetrecht der jeweiligen Gremien unterliegen. Kein Nebeneinander von Diözesan-haushalt und Haushalt des Bischöflichen Stuhls!

4 "Tretet nicht aus, sondern tretet auf!" (Johannes Paul II)

- Ängste abzubauen: Informationsinitiative zur Beendigung der Drohbotschaft: "staatsrechtlicher Kirchenaustritt = Exkommunikation" anzustoßen.
- Information zur fragwürdigen Praxis der Bischöfe.
- Es ist im Kirchenvolk ein kritisches Bewusstsein zur Frage der Kirchensteuer zu schaffen.
- Checkliste zur Kontrolle der Kirchensteuerparlamente (Kirchensteuervertretung): Es ist ein Fragenkatalog zur Bewertung von Finanzplänen und der Arbeit der Kirchensteuervertretung durch die KirchenVolks-

Bewegung zu erstellen.

- Aufbau eines unterstützenden Informationsangebotes im Internet: www.wir-sind-kirche.de/kirchensteuer
- Initiative in der Politik: Stichwort: absolutes Budgetrecht aller kirchlichen Gremien.
- Überprüfung von grundsätzlichen juristischen Möglichkeiten:
- Der Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 des GG ist nach Bundesverfassungsgericht auch bei der Regelung des Kirchensteuerrechts anzuwenden, da der Staat mit seinen hoheitlichen Mitteln bei der Erhebung und Eintreibung der Kirchensteuer tätig wird.
- Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt ein staatliches Privileg dar. Das ist verbunden mit Anforderungen an das Verhalten dieser Religionsgemeinschaften und mit bestimmten Forderungen an die Treue zum staatlichen Recht verknüpft! Schließlich schwört auch jeder Bischof zu Beginn seiner Amtszeit auf das Grundgesetz und die Landesverfassungen.
- Wem gehört die Kirchensteuer? Diese Frage gilt es immer wieder ins Spiel zu bringen.
- Aufforderung an die Bischöfe zum Abrücken von der automatischen Exkommunikation bei staatsrechtlichem Kirchenaustritt.
- Leserbriefe schreiben.
- Aktivität der Räte: die kirchlichen Räte - vom Pfarrgemeinderat bis hin zum ZdK - zu Aktivitäten anregen.
- Beobachtung, Nachfragen und Kontrolle der Kirchensteuerparlamente.
- Die KirchenVolksBewegung empfiehlt ausdrücklich nicht, die Kirchensteuer "umzuwidmen", z.B. säumiger Zahler zu werden oder dazu den staatsrechtlichen Kirchenaustritt zu erklären. Für Menschen, die trotz aller derzeit relevanten restriktiven Maßnahmen und Strafen durch die Bischöfe für sich persönlich eine solche Aktion durchführen, kann aber ein Informationsaustausch dazu über die KirchenVolksBewegung erfolgen.